

BETRE *eV*

Neues vom **Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.**



INHALT

WAS WIR TUN	
Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.	2
AKTUELLES	
Unterstützen Sie unseren Verein durch Ihren Einkauf auf www.gooding.de	2
Deutschlands größter Betreuungsverein feiert sein 30-jähriges Bestehen	3
Alle unter einem Dach	4
Neue Filmreihe „Trotzdem ICH“ erschienen	10
Steigende Strom-, Heiz- und Lebensmittelkosten – Wer wird wie entlastet	11
RECHT	
Pflegereform 2022	4
Der Übergang vom Kind zum Betreuten – Teil 3: Die Nutzungsvereinbarung zum Wohnen	5
Vorsorgende Verfügungen	6
Betreuungsrechtsreform	7
Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto) – Welchen Schutz bietet es?	8
TERMINE	5
TIPPS	7/9
STANDORTE	12

LIEBE LESERINNEN UND LESER!

Wir feiern Geburtstag! Seit dreißig Jahren stehen wir Menschen mit Unterstützungsbedarf, ihren Angehörigen sowie ehrenamtlich Tätigen im Bereich der rechtlichen Betreuung mit Rat und Tat zur Seite. Darauf sind wir stolz. Doch wir ruhen uns nicht aus, sondern nehmen Schwung auf für die Herausforderungen, die schon im nächsten Jahr mit dem neuen Betreuungsrecht auf uns warten. So stellen wir Ihnen in dieser Ausgabe einen weiteren Ausblick zur Verfügung, diesmal für die Neuerungen im Berichtswesen ab 1.1.2023.

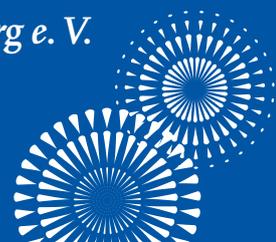
Darüber hinaus halten wir Sie auch zu den Änderungen der Pflegereform und den von der Bundesregierung beschlossenen Entlastungsmaßnahmen auf dem Laufenden. Aber auch zum Pfändungsschutzkonto, vorsorgenden Verfügungen und der Wohnungsvereinbarung erfahren Sie mit dieser Ausgabe mehr.

... und falls Sie uns einmal persönlich kennenlernen möchten, stehen wir Ihnen seit dem 5. Mai auch im Sozialberatungszentrum Niederlausitz zur Verfügung!

Steffi Randig, Redaktion

GRÜNDUNGSJAHR

Seit Juni 1992
Betreuungsverein
Lebenshilfe
Brandenburg e. V.



Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Was wir tun

Wir unterstützen geistig, körperlich und psychisch beeinträchtigte Menschen ... bei der Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten. Grundlage ist ein richterlicher Beschluss des zuständigen Betreuungsgerichtes und die klare Definition von Aufgabenkreisen. Wir unterliegen dabei der regelmäßigen gerichtlichen Prüfung.

*Wir bieten in jeder Betreuungsstelle für ehrenamtlich tätige Betreuer*innen ... Beratungen und Fortbildungen. Auch wenn Sie sich gerade erst mit diesem Thema auseinandersetzen möchten, stehen wir Ihnen von Anfang an zur Seite.*

Wir informieren und beraten ... zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Dazu gehört ebenso die Beratung zur Ausübung der Verfügung, aber auch die Unterstützung bei der Erstellung einer solchen Vollmacht.

www.lebenshilfe-betreuungsverein.de



Alle Betreuungsstellen im Überblick



Unterstützen Sie unseren Verein durch Ihren Einkauf auf www.gooding.de

Der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. geht seit Beginn des Jahres neue Wege bei der Spendensammlung. Die Internet-Plattform „Gooding“ ermöglicht es jedem, unseren Verein durch seine Online-Einkäufe zu unterstützen. Angeschlossen sind mehr als

1.800 bekannte Online-Shops, die bei jedem Einkauf eine Prämie von durchschnittlich 5 % des Einkaufswerts an unseren Verein spenden. Als Käufer selbst bezahlt man dabei nicht mehr, die Prämienzahlung wird durch die Online-Shops übernommen. Man muss sich bei Gooding nicht als Nutzer registrieren und keine Daten über sich preisgeben.

Wir würden uns freuen, wenn auch Sie unseren Verein auf diese Weise unterstützen würden!

Dafür gehen Sie vor Ihrem nächsten Einkauf auf die Internetseite www.gooding.de und wählen dort einen von über 1.800 Online-Shops aus, in dem Sie einkaufen möchten.

Im Anschluss wählen Sie den Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. als Begünstigten der Prämie aus. Dann beginnen Sie wie gewohnt Ihren Einkauf, der für Sie durch die Prämienzahlung nicht teurer wird.

*Nadine Sept,
Mitarbeiterin Geschäftsstelle
info@lebenshilfe-betreuungsverein.de*

SPENDENKONTO

Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE98 1705 4040 3207 0385 48
BIC: WELADED1MOL

KONTAKT

Betreuungsverein
Lebenshilfe Brandenburg e. V.
Mahlsdorfer Straße 61
15366 Hoppegarten OT Hönow
info@lebenshilfe-betreuungsverein.de

Deutschlands größter Betreuungsverein feiert sein 30-jähriges Bestehen

30 Jahre Betreuungsrecht

30 Jahre ehrenamtliche rechtliche Betreuung

30 Jahre Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Wir schreiben das Jahr 1992 und das als »Jahrhundertgesetz« deklarierte und hoch gelobte Betreuungsrecht ist am 1. Januar in Kraft getreten. Es löst die bestehenden Gesetze ab, in deren Folge Menschen noch entmündigt und bevormundet wurden. Die Bezeichnung Vormund und Gebrechlichkeitspfleger, das war einmal. Von jetzt an sollen die Wahrung der Grundrechte und die Verwirklichung der Selbstbestimmung der betreuten Personen im Mittelpunkt des Handelns der neuen Betreuer*innen stehen.

Trotz großer gesellschaftlicher Veränderungen und Umbrüche ist 1992 auch das Jahr, in dem eine Gruppe engagierter Brandenburger*innen, zumeist Familienangehörige der jetzt zu betreuenden Menschen, sich mit dem Ziel trafen, die neuen gesetzlichen Grundlagen zu verstehen, zu vermitteln und anzuwenden. Sehr schnell ist man sich einig einen Ort zu schaffen, um sich zu organisieren, auszutauschen und Unterstützung zu erhalten. Mit der Gründung des Betreuungsvereins Lebenshilfe Brandenburg e. V. im Juni 1992 ist dieser Schritt getan. Los gehts in Nauen mit der Eröffnung der ersten Betreuungsstelle am 1. Oktober 1992.

2022 ist der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. bundesweit der größte Verein seiner Art. Heute finden 1.200 ehrenamtliche Betreuer*innen in 23 Betreuungsstellen des Vereins einen Anlaufpunkt, um aus der Zivilgesellschaft heraus das Betreuungswesen mitzugestalten und weiterzuentwickeln. Die annähernd einhundert hauptamtlichen Mitarbeiter*innen führen darüber hinaus rechtliche Betreuungen für 2.200 Brandenburger*innen. Mit den Betreuungsgerichten und Betreuungsbehörden steht der Verein in engem Austausch und Dank der wiederaufgenommenen Förderung durch das Land Brandenburg, ist der Verein

auch für Politik und Verwaltung eine beständige und verlässliche Institution des Betreuungswesens im Landes Brandenburg.

Was nach einer Erfolgsgeschichte klingt, war jedoch über viele Jahre nicht leicht. Die Spannweite der wirtschaftlichen Herausforderungen für den Verein reichte von einer vollständigen und jahrelangen Einstellung von Landeszuwendungen bis hin zu einer fehlenden Vergütungsanpassung über vierzehn Jahre. Auch heute sind Betreuungsvereine nach wie vor unterfinanziert und haben nur Bestand aufgrund des selbstlosen und engagierten Einsatzes ihrer Mitarbeiter*innen. Dafür bietet jedoch die Tätigkeit des rechtlichen Betreuers die Möglichkeit, Verantwortung zu übernehmen, Erfüllung in seiner Tätigkeit zu finden und natürlich auch an diesen Herausforderungen persönlich zu wachsen. Beim Betreuungsverein arbeiten, heißt manchmal dann auch mit dem Betreuungsverein alt werden. So haben wir einen Großteil der verdienten Mitarbeiter*innen der ersten Stunde bereits in den Ruhestand verabschiedet.

Nicht wenige der ehrenamtlichen Betreuer*innen, welche über die Jahre die Beratung, Fortbildung und persönliche Unterstützung des Vereins in Anspruch genommen haben oder als Mitglied des Vereins dessen Geschicke mitbestimmen, werden dieses Jahr ebenfalls ihr 30-jähriges Jubiläum begehen können. Ruhestand ist hier kein Thema und mit Sicherheit schauen sie auf bewegte aber auch erfüllende Jahre zurück. Ob sie einen Familienangehörigen betreuen oder als sogenannter Fremdbetreuer tätig sind, bei dreißig Jahren im Amt spricht Einiges dafür, dass sie sehr viel richtig gemacht haben.

Gesellschaftlich fehlt es an Anerkennung und Würdigung des Betreueram-

tes. Die Gründe sind vielschichtig. Gerade deswegen möchten wir als Verein auch in Zukunft allen Betreuer*innen die Wertschätzung zukommen lassen, die ihr Engagement »für Menschen, die ihrer Unterstützung so dringend bedürfen« verdient.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Betreuungsrechtes ab 1. Januar 2023 wird für den Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. ein neues Kapitel seiner Geschichte aufgeschlagen. Ehrenamtliche Betreuer*innen werden künftig wesentlich enger über Fort- und Weiterbildungsangebote und mögliche Verhinderungsbetreuungen an den Verein angebunden. Hauptamtliche Betreuer*innen haben sich zu registrieren und ihre Sachkunde zu belegen. Für all dies, hat der Verein vor dem Hintergrund der ohnehin sehr angespannten Finanz- und Personalsituation im Betreuungswesen, den organisatorischen Rahmen zu schaffen und die finanziellen Ressourcen zu erstreiten.

Aber das sind Sorgen von Morgen. Heute freuen wir uns über 30 Jahre Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. im Dienste von Menschen mit Unterstützungsbedarf.

*Kay-Uwe Lambrecht, Geschäftsführer
info@lebenshilfe-betreuungsverein.de*

Pflegereform 2022

Neuregelungen in der Pflege – Ein Überblick

Seit dem 1. Januar 2022 treten die neuen Regelungen in Kraft, die durch den Bundestag im Juni 2021 beschlossen wurden. Eine finanzielle Entlastung der pflegebedürftigen Menschen soll damit erreicht werden.

Ein Überblick über die wichtigsten Neuerungen

Erhöhung des Zuschusses für Pflegesachleistungen um 5 % (ab Pflegegrad 2)

Erhöhung des Zuschusses zur Kurzzeitpflege um 10 % (ab Pflegegrad 2)

Erhöhung des Zuschusses zu den Pflegekosten im Heim (ab Pflegegrad 2):

Erhalt eines sogenannten Leistungszuschlages auf die Pflege- und Ausbildungskosten, der sich nach der Verweildauer im Pflegeheim richtet und nicht beantragt werden muss.

Versorgung mit Hilfsmitteln wird einfacher:

Ausreichend, zum Antrag auf ein Hilfsmittel, ist die beigefügte aktuelle Empfehlung durch eine Pflegefachkraft, statt der vorher benötigten ärztlichen Verordnung.

Ohne Antragstellung Umwandlung von Pflegesachleistungen möglich:

Bis zu 40 % der nicht genutzten Pflegesachleistungsbeträge können, ohne vorherige Beantragung, für Entlastungsleistungen verwendet werden.

Zusätzlicher Anspruch auf Übergangspflege im Krankenhaus:

Sollte die Versorgung nicht auf anderem Wege gewährleistet werden besteht

sie für maximal 10 Tage je Krankenhausbehandlung.

Geltendmachung von Erstattungsansprüchen:

Einige Ansprüche bleiben auch nach dem Tod der versicherten Person bestehen und können, innerhalb von 12 Monaten, durch die Erben geltend gemacht werden.

*Nadin Wendland,
Büroleiterin und rechtliche Betreuerin,
Betreuungsstelle Templin
templin@lebenshilfe-betreuungsverein.de*

Quellen: www.verbraucherzentrale.de

Alle unter einem Dach

Die Betreuungsstellen Cottbus und Senftenberg haben sich weiter vernetzt und sind nun Teil des Sozial- und Beratungszentrums Niederlausitz geworden.

*„Das Leben ist
eines der schönsten ...
mit wenigen Ausnahmen.“*

Meurer 1934–2018

Am 5. Mai 2022 öffnete das Sozialberatungszentrum Niederlausitz seine Pforten. Begeistert von dem neuen Angebot

ließ es sich Herr Köhne als Bürgermeister der Stadt Drebkau nicht nehmen, den Akteuren einen guten Start zu wünschen. So stehen den Bürgern der Region vereint unter einem Dach verschiedene Partner aus dem sozialen Netzwerk für die unterschiedlichsten Anliegen zur Verfügung.

Zu den Kooperationspartnern zählen der Rehnsdorfer Betreutes Wohnen e.V., das Deutsche Rote Kreuz (Kreisverband Niederlausitz e.V.), der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V., das Frauenhaus Cottbus e.V. sowie die Hauskrankenpflege Benner. Das Leistungsangebot reicht von der Beratung zu Betreuungs- und Entlastungsleistungen, Stammtischen für Pflegenden bzw. Betreuenden, Schwangerenberatung, verschiedenen Angeboten in der Suchtberatung (Einzel-, Gruppen- und Angehörigengruppen), Beratung zu vorsorgenden Verfügungen und zur rechtlichen Betreuung, Hilfe

bei häuslicher Gewalt bis zu Trennung und Scheidung sowie Pflegeleistungen.

Der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V. wird jeden 4. Mittwoch im Monat ab 14 Uhr vor Ort in der Gartenstraße 2b in Drebkau sein. Frau Günter von der Betreuungsstelle Senftenberg (Telefon 03573-7990010) sowie Frau Hollnick von der Betreuungsstelle Cottbus (Telefon 0355-4304755) werden zu Fragen der rechtlichen Betreuung und zu vorsorgenden Verfügungen zur Seite stehen. Weiterhin sind Informationsveranstaltungen für ehrenamtlich Tätige im Rahmen der rechtlichen Betreuung sowie Informationsveranstaltungen zu vorsorgenden Verfügungen in Vorbereitung.

*Katja Hollnick
Betreuungsstelle Cottbus/
Betreuungsstelle Senftenberg
cottbus@lebenshilfe-betreuungsverein.de*

KONTAKT

Anonym per WhatsApp:
0170-3368740
Telefonisch per Anrufbeantworter:
035602-515320

ANFAHRT

Sozial- und Beratungszentrum
Niederlausitz
Gartenstraße 2b
03116 Drebkau

Der Übergang vom Kind zum Betreuten

Teil 3: Die Nutzungsvereinbarung zum Wohnen

In den letzten Ausgaben unserer Zeitschrift wurden Sie informiert, wie sich das rechtliche Verhältnis von Kindern mit Behinderung und deren Eltern ab dem 18. Lebensjahr ändert. Insbesondere wurden die Pflegevereinbarung und die Versorgungsvereinbarung erläutert, die durch einen Ergänzungsbetreuer abgeschlossen werden muss. Nun widmen wir uns der Wohnungsvereinbarung zwischen Eltern und behinderten Kindern, wenn diese in einem gemeinsamen Haushalt leben. Ein Mietvertrag muss steuerrechtlich angezeigt werden und die Eltern müssen dafür dem Finanzamt Steuern zahlen.

Wohnungsvereinbarung

In der Nutzungsvereinbarung über das Wohnen sollten folgende Punkte enthalten sein:

- Nutzungsgegenstand
- Entgelt
- Nutzungszeit
- Instandhaltung, Tierhaltung, Untervermietung

Als Nutzungsgegenstand sollte eine konkrete Beschreibung beispielsweise des Zimmers mit der Anschrift des Wohnobjektes benannt werden. Werden andere Räume mitgenutzt, ist dies ebenfalls festzuhalten.

Als Nutzungsentgelt kann eine kopfteilige Beteiligung an den Kosten der Unterkunft vereinbart werden. Diese orientieren sich dann an dem Bescheid des Kostenträgers für Sozialleistungen und werden entsprechend den dortigen Mitwirkungspflichten (Meldung aller Veränderungen) nach Bescheidung angepasst.

Der Beginn der Vereinbarung sollte auch hier an den Beginn der Zahlung des Einkommens gekoppelt sein. Hier kann man den Beginn der Gewährung der Grundsicherungsleistungen benennen. Auch die Ermächtigung der direkten Zahlung des Sozialleistungsträgers an die Eltern kann man regeln.

Die Beendigung der Nutzung kann analog der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Mietrecht vereinbart werden.

Außerdem sollte geregelt werden, wer die Kosten für die Instandhaltung trägt und für die Beseitigung von Schäden und Mängeln verantwortlich ist. In der Regel werden die Eltern diese Kosten übernehmen, es sollte aber entsprechend in der Vereinbarung geregelt sein. Ergänzend können Vereinbarungen über das Halten von Haustieren getroffen werden und auch die Möglichkeit einer Untervermietung kann mit der Vereinbarung geklärt werden.

Wie bei der Pflegevereinbarung und der Versorgungsvereinbarung sollte eine „salvatorische Klausel“ enthalten sein und Änderungen der Schriftform bedürfen.

Gern stehen Ihnen die Querschnittsverantwortlichen in den Betreuungsstellen des Betreuungsvereins Lebenshilfe Brandenburg e. V. (Kontakte siehe Rückseite) zu weiteren Fragen zur Verfügung.

Anett Saxe,
Betreuungsstelle Nauen/
Betreuungsstelle Rathenow
nauen@lebenshilfe-betreuungsverein.de

Ehrenamtler- und Infoveranstaltungen

14.6.2022, 10–12 Uhr, Neuruppin
Vorsorgende Verfügungen – Vollmacht,
Betreuungs- und Patientenverfügung
Betreuungsstelle Neuruppin,
Feldmannstraße 6

15.6.2022, 15.15 Uhr, Oranienburg
Einführung in die rechtliche Betreuung –
Registrierung und Betreuungsplanung
Betreuungsstelle Oberhavel,
Lehnitzstraße 30, Ebene 0,
in den Räumen von KaBS

15.6.2022, 16.30–18 Uhr, Senftenberg
Erfahrungsaustausch inklusive Fachteil
Landratsamt, Dubinaweg 1

16.6.2022, 15 Uhr, Forst (Lausitz)
Thema noch offen
Betreuungsstelle Forst (Lausitz)
Cottbuser Straße 5

21.6.2022, 17 Uhr, Potsdam-Mittelmark
Unterbringungsmaßnahmen und
Genehmigungspflichten
Technologie- und Gründerzentrum
Potsdam-Mittelmark GmbH
Potsdamer Straße 18A, 14513 Teltow

22.6.2022, 15–16 Uhr, Bad Freienwalde
Unfallschutz und Haftpflicht für Menschen
mit Behinderung. Zu Gast: Frau Heike
Kramm, Ergo Versicherung
Betreuungsstelle Bad Freienwalde,
Wriezener Straße 58

23.6.2022, 15–17 Uhr, Nauen
Erfahrungsaustausch
Betreuungsstelle Nauen,
Dammstraße 7a, Haus E

23.6.2022, 14 Uhr, Finsterwalde
Schwerbehindertenrecht
Betreuungsstelle
Wilhelm-Liebcknecht-Straße 6

30.6.2022, 15–16.30 Uhr, Angermünde
Die Reform des Betreuungsrechts – was auf
ehrenamtliche Betreuer*innen zukommt
Haus der Generationen der Volkssolidarität,
Straße des Friedens 5a

30.6.2022, 16 Uhr, Hönow
Patientenverfügung
Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg e. V., Mahlsdorfer Straße 61

4.7.2022, 10–12 Uhr, Spremberg
Thema noch offen
Volkshochschule, Mittelstraße 2

*Hinweis: Um telefonische Voranmeldung wird
gebeten. Weitere Veranstaltungen und Termine
für 2022 finden Sie im Internet:
www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/termine*

Vorsorgende Verfügungen

Sie haben bestimmt schon öfter von vorsorgenden Verfügungen (Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung) gehört oder gelesen und sich gedacht „das brauche ich noch nicht“ oder „das kann ich machen, wenn ich älter bin“. Leider kann man in eine Situation kommen, in der man diese Verfügungen bzw. Vollmachten auch in jüngeren Jahren gebrauchen kann, sei es z. B. durch einen Unfall oder durch eine plötzliche und unerwartete Krankheit. In diesem Artikel möchten wir Ihnen die unterschiedlichen Verfügungen erklären.

Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht legen Sie eine Person fest, die im Fall Ihrer Geschäftsunfähigkeit bereit ist, für Sie Aufgaben zu übernehmen. Die festgelegte Person kann dann in Ihrem Namen auftragsgemäß und rechtswirksam in allen Aufgabenkreisen für Sie handeln (z. B. Bankgeschäfte erledigen, Verträge abschließen oder kündigen). Die Vorsorgevollmacht ist mit Erstellung sofort gültig und es erfolgt keine gerichtliche Kontrolle.

Sie sollten sich also bewusst für eine Person Ihres Vertrauens entscheiden, denn diese Person soll nach Ihren Wünschen und Vorstellungen handeln.

Die Vorsorgevollmacht muss schriftlich (aber nicht handschriftlich) sein.

Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist für den Fall bestimmt, wenn ein rechtlicher Betreuer durch das Gericht bestellt werden muss. Sie ist empfehlenswert, wenn Sie bei den zu regelnden Angelegenheiten eine gerichtliche Kontrolle bevorzugen oder Ihnen keine Person so nahe steht, dass Sie ihr eine Vollmacht erteilen können oder wollen. Neben der Auswahl der Person, welche zum Betreuer bestellt werden soll, können Sie auch Wünsche für die jeweilige Ausübung der Betreuung aufschreiben (wie z. B. welches Heim bevorzugt wird oder dass Sie so lange wie möglich im eigenen zu Hause wohnen wollen). Die Person wird vom Betreuungsgericht bestellt und kontrolliert.

Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung tritt erst dann in Kraft, wenn Sie als Patient einwilligungsunfähig sind (z.B. bei Koma). Einwilligungsunfähig ist, wer die Schwere, Tragweite und Risiken der Behandlung nicht mehr beurteilen und seinen Willen äußern kann. Wenn Sie eine Patientenverfügung erstellen wollen, sollten Sie zunächst darüber nachdenken, was Ihnen im Zusammenhang mit Krankheit, Leiden und Tod wichtig ist, wovor Sie Angst haben und was Ihre Hoffnungen sind.

Für alle diese vorsorgenden Verfügungen gibt es in unseren Betreuungsstellen Broschüren mit Vorschlägen zur Formulierung und Informationsmaterial. Sollten Sie Hilfe oder weitere Informationen benötigen oder wünschen, können Sie uns anrufen und wir helfen Ihnen telefonisch oder vereinbaren einen Termin mit Ihnen.

Susanne Freier,

Betreuungsstelle Neuruppin

neuruppin@lebenshilfe-betreuungsverein.de



KURZ & KNAPP

Vorsorgevollmacht

- Bestimmung einer Person des eigenen Vertrauens für den Fall der Geschäftsunfähigkeit (mit Geschäftsfähigkeit bezeichnet man die für die Teilnahme am Geschäftsverkehr erforderliche Einsichtsfähigkeit in die Rechtsfolge von Verpflichtungen)
- sie regelt alle Aufgabenkreise
- einschließlich Gesundheitsvorsorge
- sie ist sofort gültig
- keine gerichtliche Kontrolle

Betreuungsverfügung

- Bestimmung einer Person des eigenen Vertrauens für den Fall, dass eine Betreuung notwendig werden sollte
- vom Betreuungsgericht bestellt und kontrolliert

Patientenverfügung

- Verfügung für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit (Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung und Tragweite/Risiken der ärztlichen Maßnahme erfassen kann)
- Vorwegnahme des Arztgespräches
- bezieht sich auf medizinische Behandlung/Nichtbehandlung oder Behandlungsbegrenzung angesichts einer aussichtslosen Erkrankung, insbesondere in der letzten Lebensphase

Betreuungsrechtsreform

Neuerungen in der Berichterstattung ab 1.1.2023

Mit einer guten Dokumentation sind ehrenamtliche Betreuer*innen gewappnet für neue Anforderungen bezüglich der Berichterstattung an die Betreuungsgerichte ab Januar 2023. Die jährliche Berichterstattung wird zur fortlaufenden Planung der Betreuungsarbeit. Sie wird aus dem Kontext der reinen Vermögensaufsicht herausgenommen (§ 1863 BGB). Das heißt, es geht nicht mehr nur um das Vermögen sondern um die Gestaltung der Betreuung. Jährliche Vermögensübersichten kommen für befreite Betreuer*innen hinzu.

Wie bisher müssen neben dem Anfangsbericht zu Beginn einer Betreuung regelmäßig Jahresberichte und am Ende der Betreuung ein Schlussbericht über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person verfasst werden. Einerseits ändern sich die sachlichen Anforderungen an diese Berichte. Außerdem sind ehrenamtliche Betreuer*innen mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zur betreuten Person vom Anfangsbericht befreit, jedoch nicht von den Jahresberichten und dem Schlussbericht. Auch müssen sie, wie alle anderen Betreuer*innen ein Anfangs-Vermögensverzeichnis erstellen. Folgende thematische Sachverhalte gehören zukünftig in die Jahresberichte ehrenamtlich geführter Betreuungen:

- Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zum Betreuten und der persönliche Eindruck vom Betreuten
- Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen des Betreuten
- Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und des Einwilligungsvorbehalts, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs
- Die Sichtweise des Betreuten zu den Sachverhalten ...“ (§ 1863 Abs. 3 BGB)

Unter Punkt 2 wird eine fortlaufende Betreuungsplanung gefordert. Es erleichtert diesen Prozess, gleich zu Anfang der Betreuung mit den betreuten Menschen über deren Wünsche, Ziele und eigenen Möglichkeiten zu reden und dies aufzuschreiben. Auch eine mit Datum versehene Dokumentation der Kontakte ist eine gute Vorbereitung für die Jahresberichte. Der Schlussbericht beschreibt Änderungen der persönlichen Verhältnisse der betreuten Person seit dem letzten Bericht und gibt an, wie das Vermögen und die Unterlagen übergeben wurden (§ 1863 Abs. 4 BGB).

Die Verpflichtung zur jährlichen Rechnungslegung im Aufgabenkreis „Vermögensangelegenheiten“ wird zukünftig in § 1865 BGB geregelt. Für ein gerichtlich bestimmtes Rechnungsjahr werden Einnahmen und Ausgaben des verwalteten Vermögens sowie Ab- und Zugänge von Vermögenswerten aufgelistet. Befreite Betreuer*innen sind von dieser Pflicht entbunden (§ 1859 BGB), das sind Eltern, Kinder, Ehepartner*in, (zukünftig) Geschwister, Mitarbeiter*innen von Betreuungsvereinen und Behörden. Nahestehende Vertrauenspersonen können sich befreien lassen. Allerdings können Befreiungen bei Anhaltspunkten für die Gefährdung des Vermögens auch aufgehoben werden.

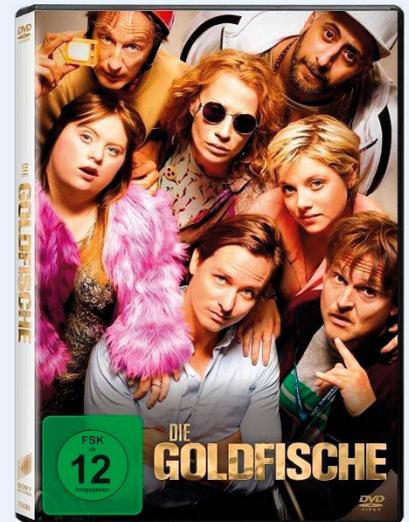
Als neue Art der Berichtspflicht für befreite Betreuer*innen mit dem Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ kommt eine jährliche Vermögensübersicht über den Bestand des betreuten Vermögens hinzu.

Von einer gut dokumentierten Betreuer*tätigkeit profitieren am Ende alle Beteiligten. Bei Fragen zur Berichterstattung wenden Sie sich bitte an unseren Betreuungsverein.

*Achim Engelen,
Betreuungsstelle Oberhavel
oberhavel@lebenshilfe-betreuungsverein.de*

FILMTIPP: Die Goldfische

Regisseurin: Alireza Golafshan



Oliver arbeitet hart für seinen Erfolg als Portfolio Manager. Aber als er sich auf dem Weg zu einem Termin die freie Gegenspur zur privaten Fastlane macht, rast er in einen verheerenden Crash. Diagnose: Querschnittlähmung.

Drei Monate Reha sollen ihn auf ein Leben im Rollstuhl vorbereiten. Doch Oliver will möglichst schnell raus aus diesem »Behindertengefängnis« mit schlechtem Internet. Auf der Suche nach dem stärksten WLAN-Signal lernt er eine schräge Behinderten-WG kennen, die »Goldfisch Gruppe«: Magda eine blinde Zynikerin mit derbem Humor; zwei Autisten, den 80ies-Pop-Fan Rainman und den stummen Michi mit Schutzhelm, Franzi, ein selbstbewusstes Mädchen mit Down-Syndrom sowie ihre zwei Betreuer Laura, die nach dem Studium der Förderpädagogik ihren Traumjob in der Praxis richtig gut machen will, und Eddy, der das genaue Gegenteil ist, ein Heilerziehungspfleger, der seinen Job abgrundtief hasst.

Oliver, der neben seiner Behinderung nun auch noch damit zu kämpfen hat, dass sein Schweizer Schließfach mit steuerfrei beiseite geschafftem Vermögen aufzufliegen droht, erkennt die Vorteile positiver Diskriminierung: ein Ausflug mit einem Behindertenbus als perfekte Tarnung für seinen Schwarzgeldschmuggel über die deutsch-schweizerische Grenze.

Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Welchen Schutz bietet es?

Das P-Konto (Pfändungsschutzkonto) gibt es nun schon seit Jahren. Dennoch ist die Unsicherheit sowohl auf Seiten der Banken und Sparkassen bei der Abwicklung als auch auf Seiten der rechtlich wenig versierten Schuldner nach wie vor sehr groß, denn es gibt bestimmte Grundprobleme beim Verständnis des P-Kontos. Schon der Begriff „P-Konto“ verleitet zu einem Missverständnis, denn das P-Konto als solches gibt es gar nicht. Der P-Konto-Schutz ist vielmehr eine Funktion, die dem bestehenden Konto „zugeschaltet“ wird. Das ursprüngliche Konto bleibt dabei rechtlich erhalten, wird also lediglich um die Schutzfunktion erweitert. Um der Funktion des P-Kontos und dem Verständnis in der Abwicklung näher zu kommen, werden nachfolgend einige Fragen beantwortet.

Benötige ich ein P-Konto?

Ein P-Konto benötigt nur, wer mit einer Kontopfändung rechnen muss oder bei dem schon eine Kontopfändung besteht. Rechnen muss man mit einer Kontopfändung, wenn ein Gläubiger über einen Titel gegen den Schuldner verfügt (Vollstreckungsbescheid, Urteil, behördliche Verwaltungsakte z. B. des Finanzamtes etc.).

Und wenn ich kein P-Konto benötige, kann ich trotzdem eines einrichten?

Das ist mit „Ja“ zu beantworten. Nach § 850k Abs. 7 Satz 2 ZPO: (...) Der Kunde kann jederzeit verlangen, dass das Kreditinstitut sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führt.

Zur Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) reicht ein entsprechendes Umwandlungsverlangen des Kontoinhabers gegenüber seiner Bank aus. Auch das Basis-Konto kann selbstverständlich als P-Konto geführt werden.

Welchen Schutz bietet das P-Konto?

Das P-Konto bietet Schutz vor Kontopfändungen in drei Stufen:

1. Basisschutz

für Guthaben in Höhe von 1.260 Euro

Voraussetzung: Umwandlungsantrag des Kontoinhabers bei seiner Bank

2. Erhöhter Freibetrag mit Bescheinigung

bei Unterhalt/Sozial- oder Asylbewerberleistungen für weitere Personen im Haushalt/Kindergeld/einige weitere Leistungen

Voraussetzung: Vorlage einer sogenannten P-Konto-Bescheinigung durch den Kontoinhaber bei seiner Bank

3. Individuell festgesetzter Freibetrag

mit Beschluss/Bescheid bei höheren Einkünften und Sonderfällen

Voraussetzung: Antrag mit Nachweisen bei Vollstreckungsgericht/Vollstreckungsbehörde

Was passiert mit zu viel Geld auf dem P-Konto?

Bei einem Pfändungsschutz-Konto ist der monatliche Geldeingang auf den Freibetrag begrenzt. Ist der P-Konto Freibetrag überschritten, ist es daher meistens brenzlich und schnelles aber bedachtes Handeln erforderlich. Die landläufige Meinung ist, dass Geld auf dem P-Konto oberhalb des Pfändungsfreibetrages sofort gepfändet wird. Aber das stimmt nicht. Stattdessen wandert das Geld oberhalb des Freibetrages in einen separaten Topf, das Auskehrungskonto. Hier ist das Geld vor dem Zugriff der Gläubiger noch geschützt. Allerdings kann man als Schuldner ebenfalls nicht darauf zugreifen. Das Guthaben des Auskehrungskontos wird im nächsten Monat als Einkommen auf

das P-Konto ausbezahlt. Wenn damit das Einkommen im Folgemonat erneut über dem Freibetrag ist, behält die Bank die Differenz über das Auskehrungskonto ein. Erst wenn das Auskehrungskonto mehr Guthaben als der Freibetrag aufweist, ist zu viel Geld auf dem P-Konto und die Bank pfändet den Überschuss.

Ein einfaches Beispiel, was bei zu viel Geld auf dem P-Konto passiert

Wenn man z. B. einen Freibetrag von 1.252,64 € und ein Einkommen von 1900 € netto hat, fließen im ersten Monat 647,36 € (1.900 € minus 1.252,64 €) auf das Auskehrungskonto. Die Bank bezahlt dann nur den Freibetrag über 1.252,64 € auf das P-Konto aus.

Im zweiten Monat bei gleichem Verdienst fließen erneut 647,36 € auf das Auskehrungskonto. Man erhält abermals 1.252,64 € auf das P-Konto, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Allerdings sind nun insgesamt 1.294,72 € (2 Mal 647,36 €) auf dem Auskehrungskonto, was oberhalb des Freibetrags von 1.252,64 € liegt. Daher zahlt die Bank die Differenz von 42,08 € (1.294,72 € minus 1.252,64 €) an den Gläubiger aus.

Guthaben auf dem P-Konto unterhalb des Pfändungsfreibetrages

Unverbrauchtes Guthaben auf dem P-Konto kann in den nächsten Monat übertragen werden. Es handelt sich

Die folgende Grafik veranschaulicht kurz was passiert, wenn der Geldeingang auf dem P-Konto höher als der Freibetrag ist:



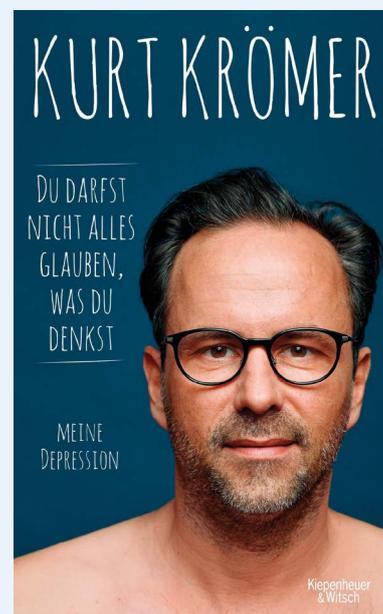
dabei in gewisser Weise ebenfalls um „zu viel Geld auf dem P-Konto“. Dieses Geld kann maximal 3 Mal in den Folgemonat übertragen werden und ist dann jeweils zum Beginn des folgenden Monats verfügbar. Wird das Geld zum vierten Mal in den Folgemonat übertragen, wird es gepfändet, obwohl das Einkommen unterhalb des Pfändungsfreibetrages lag. Es ist daher empfehlenswert, das Geld vor dem Monatswechsel abzuheben, um Probleme beim Übertrag von Guthaben in den Folgemonat beim P-Konto zu vermeiden.

Die hier dargestellten und gesammelten Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen selbstverständlich keine rechtsverbindliche Auskunft dar. Diese erhält man auf Nachfrage bei den zuständigen Sparkassen und Kreditinstituten.

Sibylle Franke,
Betreuungsstelle Potsdam-Mittelmark
potsdam@lebenshilfe-betreuungsverein.de

BUCHTIPP: Du darfst nicht alles glauben, was du denkst: Meine Depression

Autor: Kurt Krömer



»Ich war fast 30 Jahre depressiv. Ich muss damit leben. Und ich habe keinen Bock, das zu verheimlichen.«

Er ist einer der beliebtesten und bekanntesten Komiker des Landes. In seiner Sendung »Chez Krömer« sprach er offen über seine schwere Depression und seine Zeit in der Tagesklinik und hat damit Millionen von Menschen erreicht.

Alexander Bojcan ist 47 Jahre alt, trockener Alkoholiker, alleinerziehender Vater und er war jahrelang depressiv. »Du darfst nicht alles glauben, was Du denkst« ist der schonungslos offene und gleichzeitig lustige Lebensbericht eines Künstlers, von dem die Öffentlichkeit bisher nicht viel Privates wusste. Alexander Bojcan bricht ein Tabu und das tut er nicht um des Tabubrechens willen, sondern um Menschen zu helfen, die unter Depressionen leiden oder eine ähnliche jahrelange Ärzteodyssee hinter sich haben wie er selbst.

Dieses Buch wirbt für einen offenen Umgang mit psychischen Krankheiten und ist gleichzeitig kein Leidensbericht, sondern eine komische und extrem lebenswerte Liebeserklärung an das Leben und die Kunst.

Neue Filmreihe „Trotzdem ICH“ erschienen

Kindheit in totalitären Institutionen: Minderjährige in DDR-Psychiatrien und die heutigen Folgen

Die Filmreihe erzählt, wie Betroffene, die als Kinder und Jugendliche schwerwiegende belastende Erfahrungen in psychiatrischen Kliniken machten, heute mit dieser Erinnerung leben und wie sie ihr Leben prägt. Zwei der Filmprotagonisten ringen seit Jahren mittels künstlerischen Arbeitens als Bildhauer bzw. Maler um ein sinnstiftendes Le-

ben ohne Stigmatisierung. Hintergrund ist die Arbeit der Stiftung Anerkennung und Hilfe im Land Brandenburg, durch welche Menschen, die vor 1990 Leid und Unrecht erlitten, unterstützt werden. Die Aufarbeitungsbeauftragte trägt eine entsprechende Beratungsstelle, in der bisher 1.815 Betroffene beraten wurden und eine materielle Unterstützung im

Die Aufarbeitungsbeauftragte, Dr. Maria Nooke: „Viele Menschen haben sich in der Anlauf- und Beratungsstelle geöffnet und in sehr emotionalen Gesprächen mitunter zum ersten Mal über ihre belastenden Erlebnisse berichtet. Ich habe große Hochachtung davor, wie sie ihr Leben bewältigen. Die beiden Künstler im Film stehen dafür exemplarisch. Die Filmreihe möchte zur Sensibilisierung für das Schicksal dieser Menschen beitragen.“

Die Geschäftsführerin des Lebenshilfe Landesverband Brandenburg e. V., Susanne Meffert zu dem Filmprojekt: „Darüber zu reden und sich zu erinnern ist wichtig. Es zu sehen und den Menschen zuzuhören soll helfen, eine Wiederholung zu verhindern. Menschenwürde ist Menschenwürde, für alle.“

Die Filmreihe finden Sie auf der Homepage der LAKD unter:



www.aufarbeitung.brandenburg.de/kontakt/stiftung-erkennung-und-hilfe/filme-1-5-trotzdem-ich/

Die Filme stehen auch in einer Fassung für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen in Deutscher Gebärdensprache und mit Untertiteln zur Verfügung.

Susanne Meffert,
Geschäftsführerin Lebenshilfe
Landesverband Brandenburg e. V.
s.meffert@lebenshilfe-brandenburg.de

Silvana Hilliger (LAKD),
Referentin bei der Beauftragten des
Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der
Folgen der kommunistischen Diktatur,
silvana.hilliger@lakd.brandenburg.de

Trotzdem ICH

Kinder und Jugendliche in der DDR-Psychiatrie und ihr Leben heute



Foto: Holzplastik „Peter und Freundin“ von Peter Schwebke

Filmvorführung und Gespräch

2. Juni 2022, 17 Uhr

Klosterscheune, Zehdenick

10. Juni 2022, 17 Uhr

Ala Kino, Falkensee

28. Juni 2022, 17 Uhr

Lebenshilfe Werkstätten Hand in Hand, Cottbus

Eintritt frei

ben ohne Stigmatisierung. In den Filmen kommen Betroffene zu Wort sowie Menschen, die sie unterstützend begleiten. Zwei Experten sprechen über die historische Dimension der Lage von Kindern und Jugendlichen in psychiatrischen Kliniken der DDR.

Das Projekt entstand in Kooperation mit dem Lebenshilfe Landesverband Brandenburg e. V. und der Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunisti-

Gesamtwert von 18,8 Mio. Euro (Stand 30.4.2022) ausgezahlt wurde. Der Landesverband der Lebenshilfe hat in den 90er Jahren einen wichtigen Beitrag zur Entospitalisierung der betroffenen Männer und Frauen geleistet und ist Träger mehrerer Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen. Er setzt sich dafür ein, dass jeder geistig behinderte Mensch so selbständig wie möglich leben kann und ihm so viel Schutz und Hilfe zuteilwerden, wie er für sich braucht.

Sprechen Sie uns an!

Wir sind Ihnen ein Ansprechpartner bei Fragen und Problemen im Betreuungsrecht.
 So finden Sie Ihre nächstgelegene Betreuungsstelle.

Standort	Ansprechpartner und Adresse	Kontakt und Sprechzeiten	
Angermünde	Stefan Schweizer Gartenstraße 1 · 16278 Angermünde	Tel. 03331-24 39 0 · Fax 03331-2 51 88 angermuende@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 13–17 Uhr und nach Vereinbarung
Bad Freienwalde	Mandy Seefeldt Wriezener Straße 75b · 16259 Bad Freienwalde	Tel. 03344-3 24 57 · Fax 03344-3 26 26 badfreienwalde@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr Do 13–16 Uhr
Beeskow	Daniela Milost Fürstenwalder Straße 3 · 15848 Beeskow	Tel. 03366-2 19 63 · Fax 03366-6 01 36 beeskow@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Do 8–12 Uhr, 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Brandenburg an der Havel	Stefan Böttcher Geschwister-Scholl-Straße 36 · Haus G 14776 Brandenburg an der Havel	Tel. 03381-20 18 12 · Fax 03381-20 18 13 brandenburg@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 14–17 Uhr und nach Vereinbarung
Cottbus/Land	Katja Hollnick Ringstraße 1 · 03050 Cottbus	Tel. 0355-4 30 47 55 · Fax 0355-4 30 47 57 cottbus@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–17 Uhr und nach Vereinbarung
Eberswalde	Carmen Piechotka Bürohaus Ulrich Speicher Friedrich-Ebert-Straße 12 · 16225 Eberswalde	Tel. 03334-23 75 06 · Fax 03334-2 97 42 eberswalde@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Do 9–12, 14–16 Uhr und nach Vereinbarung
Finsterwalde	Elke Krause Wilhelm-Liebnecht-Str. 6 · 03238 Finsterwalde	Tel. 03531-60 15 14 · Fax 03531-60 15 19 finsterwalde@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 13–17 Uhr und nach Vereinbarung
Forst (Lausitz)	Danilo Gerstenberger Cottbuser Straße 5 · 03149 Forst (Lausitz)	Tel. 03562-23 07 · Fax 03562-23 04 forst@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo 9–12 Uhr, Do 14–16 Uhr und nach Vereinbarung
Frankfurt (Oder)	Markus Sawicki Logenstraße 8 · 15230 Frankfurt (Oder)	Tel. 0335-28 05 11 11 · Fax 0335-28 05 11 10 ffo@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mi 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Guben	Falk Endler Mittelstraße 17 · 03172 Guben	Tel. 03561-6 82 90 50 · Fax 03561-6 82 90 51 guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, Mi 14–16.30 Uhr und nach Vereinbarung
Hönow	Annett Geißler Mahlsdorfer Straße 61 15366 Hoppegarten/OT Hönow	Tel. 030-99 28 95 30 · Fax 030-99 28 95 50 sekretariat@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Do 10–12Uhr, 13–16.30 Uhr und nach Vereinbarung
Königs Wusterhausen	Susan Kloß / Bianca Götz Potsdamer Str. 52 · 15711 Königs Wusterhausen	Tel. 03375-29 46 20 · Fax 03375-29 57 20 kw@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Do 9–12 Uhr, 13–17 Uhr und nach Vereinbarung
Lübben (Spreewald)	Susan Kloß Am Markt 1 · 15907 Lübben (Spreewald)	Tel. 03546-2 25 29 06 · Fax 03546-2 25 29 05 luebben@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–13 Uhr, Do 13–17 Uhr und nach Vereinbarung
Nauen	Anett Saxe Dammstraße 7A · Haus E · 14641 Nauen	Tel. 03321-45 17 37 · Fax 03321-4 89 22 nauen@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Do 13–17 Uhr und nach Vereinbarung
Neuruppin	Susanne Freier Feldmannstraße 6 · 16816 Neuruppin	Tel. 03391-4 04 40 64 · Fax 03391-4 05 95 61 neuruppin@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Oberhavel	Achim Engelen Lehnitzstraße 30 · 16525 Oranienburg	Tel. 03301-52 52 26 · Fax 03301-53 80 91 oberhavel@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di & Do 10–14 Uhr und nach Vereinbarung
Potsdam-Mittelmark	Steffi Randig Tannenweg 2 · 14532 Stahnsdorf	Tel. 03329-61 44 26 · Fax 03329-61 44 25 pm@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 13–17 Uhr und nach Vereinbarung
Rathenow	Anett Saxe Goethestraße 30 · 14712 Rathenow	Tel. 03385-51 58 65 · Fax 03385-51 58 67 rathenow@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 10–12 Uhr und nach Vereinbarung
Schwedt/Oder	Janet Tank Berliner Straße 52e · 16303 Schwedt/Oder	Tel. 03332-52 40 44 · Fax 03332-57 22 98 schwedt@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 15–17 Uhr und nach Vereinbarung
Senftenberg	Romina Günther Fischreihstraße 5 · 01968 Senftenberg	Tel. 03573-7 99 00 10 senftenberg@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mi 9–12 Uhr, 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Spremberg	Matthias Herrmann Dresdener Straße 22 · 03130 Spremberg	Tel. 03563-60 07 91 · Fax 03563-608 04 94 spremberg@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 8–12 Uhr, 13–18 Uhr und nach Vereinbarung
Templin	Nadin Wendland Dargersdorfer Straße 58 · 17268 Templin	Tel. 03987-5 29 91 · Fax 03987-4 07 72 templin@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 14–17 Uhr, Mi 9–12 Uhr und nach Vereinbarung
Wittenberge	Mark Günther Perleberger Straße 18 · 19322 Wittenberge	Tel. 03877-6 06 62 · Fax 03877-7 92 40 wittenberge@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–13 Uhr, Mi 12–16 Uhr und nach Vereinbarung